

**Rechtsverordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
im Markt Lonnerstadt**

vom 4. März 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, erlässt der Markt Lonnerstadt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

¹Anlässlich der im Markt Lonnerstadt stattfindenden Veranstaltung am

- **06.10.2024** (Kirchweihsonntag)

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. ²Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist auf den Gemeindeteil Lonnerstadt beschränkt.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

¹Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 06.10.2024 außer Kraft.

Markt Lonnerstadt
Lonnerstadt, 4. März 2024

gez.

Bruckmann
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt Nr. 1188 vom 22.03.2024